

(Auszug aus Amtsblatt der Regierung in Merseburg, Stück 17 vom 29. April 1939, Seite 78)

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich“ in den Gemarkungen Lausig, Körbien, Patzschwig und Kleinkorgau, Landkreis Wittenberg.

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Abs. 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1. Die rund 2,2 km östlich von Patzschwig in den Gemarkungen Lausig, Körbien und Patzschwig, Kreis Wittenberg, liegenden beiden Lausiger Teiche sowie der hiervon rund 800 m südlich in der Gemarkung Kleinkorgau, Kreis Wittenberg, liegende Ausreißer-Teich werden in dem im § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. (1) Das aus zwei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 94,90 ha und umfaßt:

- I. a) in der Gemkg. Lausig, Gemeindebezirk Splau, Ktbl. 1 die Parz. Nr. 32, 320 bis 324 und 326 bis 328;
- b) in der Gemkg. Lausig, Gemeindebezirk Priesitz, Ktbl. 1, Teile der Parz. Nr. 31, 301 bis 303, 311 bis 314, 316, 356/317, 318 und 330;
- c) in der Gemkg. Lausig, Gemeindebezirk Pretzsch, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 354/331, 332, 335 sowie Teile der Parz. Nr. 329, 333, 334 und 348 und Ktbl. 2 die Parz. Nr. 1, 2, 102/5, 103/6 und einen Teil der Parz. Nr. 23;
- d) in der Gemkg. Körbien, Gemeindebezirk Splau, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 79, 194/104, 106 bis 108 und einen Teil der Parz. Nr. 137/99;
- e) in der Gemkg. Körbien, Gemeindebezirk Greudnitz, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 195/78, 200/78 und 201/78;
- f) in der Gemarkung Patzschwig, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 1 bis 11, 25 bis 29 sowie Teile der Parz. Nr. 37, 53, 54 und 149 sowie
- II. in der Gemkg. Kleinkorgau, Kartenblatt 2, die Parzelle Nr. 37.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 :25 000 und in Katasterhandzeichnungen 1: 2500, 1: 3000 und 1: 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Merseburg, der unteren Naturschutzbehörde in Wittenberg und dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Patzschwig in Merschwitz.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

- d) die Wege zu verlassen, die Wasserflächen zu befahren, außerhalb der hierfür freigegebenen Stellen zu baden und zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- g) Bauten aller Art (einschließlich Gartenhäuser, Wochenendhäuser, Blockhäuser und dergleichen) zu errichten.

§ 4. (1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung, wobei Kahlschläge nicht gestattet sind;
- c) die ordnungsgemäße Wiesennutzung;
- d) das Räumen der Abzugsgräben durch die Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen;
- e) Eingriffe der Nutzungsberechtigten in den Baum- und Strauchbestand zum Zwecke des Vogelschutzes.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 17. April 1939.
Der Regierungspräsident
(als höhere Naturschutzbehörde).